



Bekanntmachung der Bauaufsichtsbehörde – Beginn der elektronischen Kommunikation

Gemäß § 86 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) kann die Bauaufsichtsbehörde den Beginn der elektronischen Kommunikation für einzelne oder alle Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NBauO auf spätestens den 1. Januar 2024 festlegen, wenn bei ihr die technischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Da die technischen Voraussetzungen bislang noch nicht erfüllt sind, ist der Beginn der elektronischen Kommunikation für alle Verfahren am 01.01.2025 geplant. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 NBauO als Dokument in Papierform zu übermitteln. §§ 3a Abs. 2 Satz 2 und 86 Abs. 7 Satz 2 NBauO gelten entsprechend.

Stadt Goslar
Die Oberbürgermeisterin